

33. 1. Bedeutet „gemeinschaftlich“ im § 123 Abs. 2 StGB. etwas anderes als im § 47 StGB.?
2. Sind Wahlurnen Gegenstände, die im Sinn des § 304 StGB. zum öffentlichen Nutzen dienen?

V. Straffenat. Ur. v. 29. Juni 1920 g. B. u. Gen. V 259/20.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Die Angeklagten gehörten nach der Feststellung des Landgerichts den aus Mitgliedern der Volkswehr gebildeten Gruppen an, die bei der am

23. Februar 1919 in D. vorgenommenen Stadtverordnetenwahl — entsprechend einem Beschlusse der örtlichen Leitung des Spartakusbundes und der Kommunistischen Partei — planmäßig in die verschiedenen Wahlräume eindringen und die Feststellung des Wahlergebnisses bereitelten. Der Angeklagte S. war Führer einer Gruppe, die Angeklagten B. und T. befanden sich bei einer anderen. Sie standen vor dem Eingange der Wirtschast von N., wo Wahlen stattfanden, mit geladenen Karabinern auf der Straße Posten und sperrten dadurch Dritten den Eingang. Sie deckten das Einbringen der anderen, sicherten deren Verweilen in den Wahlräumen bis zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes und verstärkten die Wirkung des Tuns der anderen.

1. Bei dieser Sachlage konnte das Landgericht die Angeklagten als Mittäter der in den Wahlräumen von den Mitangeklagten abredgemäß begangenen Handlungen — des Hausfriedensbruchs und der Nötigung, sowie der im Anschluß daran durch Zerstörung der Wählerlisten und der Wahlurnen begangenen Urkundenvernichtung und Sachbeschädigung — verurteilen. Insbesondere ist die Vorschrift des § 123 Abs. 2 StGB. gegen die Angeklagten B. und T. mit Recht angewendet worden. Hierzu genügt eine sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 47 StGB. bestimmende Mittäterschaft. Auch wer, ohne die Räume des Berechtigten zu betreten, das widerrechtliche Einbringen oder Verweilen anderer mit Täterwillen fördert und dadurch an der Ausführung des gemeinschaftlich gewollten Hausfriedensbruchs mitwirkt, ist als Täter nach § 123 Abs. 2 StGB. strafbar. Aus dem Wesen des Hausfriedensbruchs ergibt sich nichts anderes. Die Gemeinschaftlichkeit der Begehung ist ein Straferschwerungsgrund, weil durch das Zusammenwirken mehrerer Täter bei dem Angriff auf den Hausfrieden die Störung gefährlicher wird.

... 2. Die Wahlurnen sind ohne Rechtsirrtum als Gegenstände, die im Sinn des § 304 StGB. dem öffentlichen Nutzen dienen, beurteilt worden. Die Wählerschaft bei der Stadtverordnetenwahl war, da sie sich aus allen Kreisen der Bevölkerung zusammensetzte, ein Teil der Allgemeinheit. Die Urnen dienen, sofern die von den Wählern abgegebenen Stimmzettel in ihnen gesammelt werden, dem Gebrauche der Wählerschaft, also einem allgemeinen Gebrauch, und damit dem öffentlichen Nutzen (zu vgl. RGSt. Bd. 34 S. 1). . . .

Hiernach waren die Revisionen der drei Angeklagten zu verwerfen.